

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 23. Januar 2018

Betr.: Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Notifizierungen nach Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Kommission die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland verantwortlichen Behörden gemäß Artikel 24 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 mitzuteilen.

Die erforderlichen Rechtsvorschriften wurden durch das in der Anlage beigelegte Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370 vom 15.9.2017) geschaffen, dessen Artikel 1 und 2 am 16.9.2017 in Kraft getreten sind. Artikel 3 des Gesetzes wird am 15.3.2018 in Kraft treten.

Durch die mit Artikel 1 des Gesetzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgenommenen Bestimmungen werden die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland verantwortlichen Behörden festgelegt.

Für die Durchführung des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist nach § 40d BNatSchG das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zuständig.

Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 werden gemäß § 40e BNatSchG durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden festgelegt.

Zuständig für amtliche Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind gemäß § 51a Absatz 1 BNatSchG in Bezug auf pflanzliche und tierische Warenkategorien, die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt sind und die aufgrund der pflanzenbeschaurechtlichen bzw. tiergesundheitsrechtlichen Einfuhrvorschriften der Europäischen Union bei der Verbringung in die Union amtlichen Kontrollen unterliegen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Zollbehörden wirken gemäß § 51a Absatz 2 BNatSchG bei der Überwachung des Verbringens von invasiven Arten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aus Drittstaaten mit.

Nach dem mit Artikel 3 des o.g. Durchführungsgesetzes eingefügten § 28a Bundesjagdgesetz sind für die Durchführung von Beseitigungsmaßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung und Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Hinblick auf dem Jagdrecht unterliegende invasive Arten die Jagdbehörden zuständig.

Im Übrigen sind gemäß § 48a BNatSchG die folgenden Behörden zuständig:

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen zur Notifizierung und Unterrichtung der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1 und 4, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 5, Artikel 23 und 24 Absatz 2 der Verordnung;
2. das Bundesamt für Naturschutz
 - a) für den Vollzug im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels und
 - b) für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 40c [d.h. Genehmigungen und Zulassungen nach Artikel 8 und 9 der Verordnung] bei Verbringung aus dem Ausland;
3. die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr
 - a) im Hinblick auf militärisches Gerät der Bundeswehr,
 - b) für die Durchführung der Überwachung nach Artikel 14, der Früherkennung nach Artikel 16 Absatz 1, von Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung sowie der nach § 40e festgelegten Managementmaßnahmen auf den durch die Bundeswehr militärisch genutzten Flächen;

4. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Durchführung der in Nummer 3 Buchstabe b genannten Maßnahmen auf den durch die Gaststreitkräfte militärisch genutzten Flächen;
5. für alle übrigen Aufgaben die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die notwendigen Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften werden durch § 69 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 Nummer 17a und Absatz 6 BNatSchG festgelegt. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 70 Nummer 1 BNatSchG das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen des § 69 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 6 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die Gemeinschaft, in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Anlage: Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten